

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Conditions générales

Condizioni di Contratto

General Terms and Conditions



Private

WISECA
card services



BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON KREDIT- UND PREPAID-KARTEN DER VISECA CARD SERVICES SA

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die von der Visa Card Services SA (nachstehend „Herausgeberin“ genannt) herausgegebenen Kredit- und PrePaid-Karten (nachstehend „Karte(n)“ genannt). Die Karten werden als Hauptkarte(n) auf den Namen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder, sofern von der Herausgeberin im Produktangebot, als Zusatzkarte auf den Namen einer mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin nahe stehenden Person oder auf den Namen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ausgestellt. Diese Personen werden nachstehend als „Inhaber“ bezeichnet.

1. BEGRÜNDUNG / BEENDIGUNG VERTRAGSVERHÄLTNISS

1.1 Anerkennung der Bestimmungen

Spätestens mit der Unterschrift auf der Karte und/oder deren Einsatz bestätigt der Inhaber, die vorliegenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen, anerkannt und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren akzeptiert zu haben.

Der Zusatzkarteninhaber ermächtigt den Hauptkarteninhaber, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für den Zusatzkarteninhaber abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Herausgeberin behält sich vor, diese Bestimmungen sowie die übrigen Konditionen (insbesondere Gebühren und einzelne Kartenleistungen) jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Inhaber mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten in geeigneter Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Inhaber das Vertragsverhältnis nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich kündigt.

1.2 Kartenausgabe, PIN-Code, PIN-Code-Änderung, Eigentum

Nach der Annahme des Antrages durch die Herausgeberin erhält der Antragsteller eine persönliche, unübertragbare Karte sowie einen persönlichen Code (nachfolgend „PIN-Code“ genannt) für den Einsatz der Karte. Dieser PIN-Code kann an den dafür vorgesehenen Geldautomaten in der Schweiz geändert werden. Jede Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

1.3 Kartenverfall und -ersatz

Die Karte verfällt am Ende des auf der Karte angegebenen Monats/Jahres und ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer

bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte sofort unbrauchbar zu machen. Ohne gegenteilige Mitteilung wird dem Inhaber vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue Karte zugestellt.

1.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kartenspernung

Der Inhaber hat jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch allfällige Zusatzkarten automatisch als mitgekündigt. Zusatzkarten können neben dem jeweiligen Hauptkarteninhaber auch durch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden. Die Herausgeberin behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden, Karten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Karten zu sperren und/oder zurückzufordern. Der Hauptkarteninhaber kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, der Zusatzkarteninhaber nur die Zusatzkarte. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n) werden fakturierte Rechnungsbeträge zur sofortigen Zahlung fällig. Noch nicht fakturierte Rechnungsbeträge werden sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Inhaber ist verpflichtet, zurückgeforderte Karten sofort und gekündigte Karten bei Vertragsbeendigung unbrauchbar zu machen. Die Herausgeberin bleibt trotz Kündigung oder Sperre berechtigt, dem Inhaber sämtliche Beträge zu belasten, welche nach Kündigung oder Sperre als vom Inhaber autorisiert gelten (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel aus Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften und Online-Services).

1.5 Jahresgebühr und allfällige Gutschriften aus Prämienprogrammen

Die Jahresgebühr wird im Voraus fällig. Durch Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr; die Herausgeberin ist überdies berechtigt, aus Prämienprogrammen resultierende Gutschriften nicht mehr vorzunehmen.

2. KARTENVERWENDUNG

2.1 Autorisierungsmöglichkeiten

Die Karte berechtigt den Inhaber bei den entsprechenden MasterCard- oder Visa-Akzeptanzstellen (nachstehend „Akzeptanzstellen“ genannt) im Rahmen der von der Herausgeberin

berin festgelegten Limiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit seiner Unterschrift; bei Bezahlung von Waren, Dienstleistungen und beim Bezug von Bargeld wird dem Inhaber ein manuell oder elektronisch erstellter Verkaufsbeleg vorgelegt, der von ihm zu prüfen und mittels Unterschrift zu genehmigen ist. Die Unterschrift muss mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Es ist Sache des Inhabers, den Beleg aufzubewahren.
- b) mit seinem PIN-Code;
- c) aufgrund persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch Unterschrift oder PIN-Code, insbesondere durch die Verwendung eines 3-D Secure-Passwortes mit Sicherheitsmeldung oder weiterer Legitimationsmittel (vgl. hierzu die speziellen Bestimmungen für Online-Services in Ziff. 7 nachfolgend);
- d) aufgrund von Telefon-, Internet-, Korrespondenz- sowie allen anderen Käufen oder Dienstleistungsbezügen, bei denen der Inhaber auf eine persönliche Autorisierung verzichtet und die Transaktion allein durch Angabe seines Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt – des auf dem Unterschriftsstreifen angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC) auslöst.
- e) mit der Verwendung der Karte ohne die Leistung einer Unterschrift oder Eingabe des PIN-Codes bzw. anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z.B. Parkhaus-, Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen oder kontaktlose Bezahlung mit PayPass oder payWave).

Durch die Autorisierung der Transaktion anerkennt der Inhaber die Forderung der Akzeptanzstelle. Er weist die Herausgeberin gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich an, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten.

2.2 Bargeldbezüge

Der Inhaber kann mit seiner Karte bei den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland Bargeld beziehen. Bei Vermittlung der Karte durch eine Bank kann diese Bank die Karte wahlweise zur Benützung an Geldautomaten in der Schweiz mit sofortiger Belastung des Bankkontos anbieten (siehe Ziff. 8).

2.3 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Verwendungsmöglichkeiten von Karte, PIN-Code sowie Limiten können jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Limiten können bei der Herausgeberin erfragt werden.

2.4 Verbotene Kartenverwendungen

Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

3. SORGFALTPFLICHTEN DES INHABERS

Der Inhaber hat unabhängig vom gewählten Produkt u.a. folgende Sorgfaltspflichten:

3.1 Unterschrift

Die Karte ist sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit dokumentenechtem Stift (z.B. Kugelschreiber, wasserfester Stift) zu unterschreiben.

3.2 Aufbewahrung

Die Karte ist jederzeit sorgfältig wie Bargeld aufzubewahren. Ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz als Zahlungsmittel darf die Karte insbesondere weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden.

3.3 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Wird die Karte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung, so hat der Inhaber dies unverzüglich zu melden unter der Telefonnummer +41 (058) 958 83 83 (24h-Dienst). Die aktuelle Telefonnummer ist im Internet unter www.viseca.ch jederzeit ersichtlich.

3.4 Geheimhaltung PIN-Code, 3-D Secure-Passwort mit Sicherheitsmeldung oder weiteren Legitimationsmitteln

Sofern die Karte mit einem PIN-Code ausgestattet ist oder sofern dem Inhaber ein 3-D Secure-Passwort mit Sicherheitsmeldung oder weitere Legitimationsmittel zur Verfügung gestellt werden, ist der Inhaber verpflichtet, diese Legitimationsmittel geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht aufzuzeichnen, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code bzw. das 3-D Secure-Passwort oder weitere vom Inhaber definierte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen des Inhabers oder dessen Familienmitgliedern etc. bestehen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und für allfällige nachteilige Folgen daraus lehnt die Herausgeberin jede Verantwortung ab.

3.5 Prüfung Monatsrechnung und Meldung von Missbräuchen

Dem Inhaber wird eine Monatsrechnung in Papierform zu gestellt oder in einer papierlosen, elektronischen Form zur Verfügung gestellt. Sind Missbräuche oder andere Unregelmäßigkeiten insbesondere auf der Monatsrechnung erkennbar, so sind diese der Herausgeberin bei Entdeckung unverzüglich telefonisch zu melden. Spätestens innert 30 Tagen ab Datum der jeweiligen Monatsrechnung ist zudem eine schriftliche Beanstandung einschliesslich aller Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der/den beanstandeten Transaktion(en) stehen, einzureichen, ansonsten gilt die Monatsrechnung bzw. der Kontoauszug als durch den Inhaber genehmigt. Die vorgenannte Frist ist auch dann einzuhalten, wenn die Zustellung der Monatsrechnung auf Anweisung des Inhabers an Dritte erfolgt (z.B. Bank oder Hauptkarteninhaber). Wird dem Inhaber ein Schadenformular zugestellt, so hat er dieses innert 10 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Herausgeberin zurückzusenden. Der Inhaber ist gehalten, im Schadenfall bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige zu verlangen. Der Inhaber haftet der Herausgeberin für sämtliche Kosten, welche dieser durch vom Inhaber wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht geäusserten Beanstandungen von Transaktionen entstehen. Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches LSV/Debit Direct entbindet den Inhaber nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung. Der Inhaber benachrichtigt die Herausgeberin umgehend, wenn er Transaktionen getätigt hat und dennoch seit mehr als zwei Monaten keine Monatsrechnung erhalten hat.

3.6 Mitteilung von Änderungen

Sämtliche Änderungen gegenüber den im Kartenantrag gemachten Angaben (namentlich Namens-, Adress- und Kontoänderungen sowie Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten oder der Einkommensverhältnisse) sind der Herausgeberin umgehend schriftlich mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer neuen Adresse gelten Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig zugestellt. Bei Nichtmitteilung einer neuen Adresse durch den Inhaber behält sich die Herausgeberin vor, die ihr allenfalls für eine Adressnachforschung entstehenden Kosten dem Inhaber zu belasten.

3.7 Abonnemente und Internet

Wiederkehrende Leistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z.B. Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften,

Online-Services), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Inhaber für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

3.8 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (3-D Secure, z.B. Verified by Visa oder MasterCard SecureCode) angeboten wird, hat der Inhaber seine Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen und dabei die Bestimmungen von Ziff. 7 («Bestimmungen für die Benützung von Online-Services») zu beachten.

3.9 Erneuerung

Erhält der Inhaber seine neue Karte nicht mindestens 10 Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Herausgeberin unverzüglich zu melden.

4. VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

4.1 Freistellung bei Einhaltung der Bestimmungen

Wenn der Inhaber die vorliegenden Bestimmungen in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin Schäden, die dem Inhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen (ohne Selbstbehalt für den Inhaber). Nicht als „Dritte“ gelten der Inhaber, der Ehepartner des Inhabers, direkte verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere dem Inhaber nahe stehende Personen, Bevollmächtigte, Zusatzkarteninhaber und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Mit erfasst sind auch Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Inhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Herausgeberin ab.

4.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Inhaber, der seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

4.3 Ausnahme bei Verwendung der Karte an Geldautomaten

Bei Zulassung der Karte zur Verwendung an Geldautomaten in der Schweiz mit Direktbelastung des Bankkontos gelten anstelle obiger Bestimmungen über die Haftungsfreistellung ausdrücklich die Bestimmungen unter Ziff. 8.

4.4 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Herausgeberin lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Die Monatsrechnung ist dennoch fristgerecht zu bezahlen.

4.5 Bei Nicht-Akzeptanz der Karte

Die Herausgeberin übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist, oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

4.6 Bei Einsatz mit PIN-Code, 3-D Secure-Passwort mit Sicherheitsmeldung oder weiteren Legitimationsmitteln

Jeder autorisierte Einsatz der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure-Passwort mit Sicherheitsmeldung oder mit weiteren Legitimationsmitteln gilt als durch den Inhaber erfolgt. Der Inhaber verpflichtet sich dadurch verbindlich für Käufe, Transaktionen oder für andere getätigte Geschäfte und für daraus resultierende Belastungen seiner Karte. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure-Passwort mit Sicherheitsmeldung oder mit weiteren Legitimationsmitteln liegen in diesen Fällen beim Inhaber.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern oder in die vom Inhaber genutzte Infrastruktur übernimmt die Herausgeberin die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern der Inhaber seine Sorgfaltspflichten gemäss den Ziffern 3 und 11 in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft.

4.7 Für Zusatzkarten

Wird eine Zusatzkarte ausgestellt, so haften Hauptkarteninhaber und Zusatzkarteninhaber solidarisch und unbeschränkt für alle Verpflichtungen, die aus der Verwendung der Zusatzkarte entstehen.

4.8 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internet-Bestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Die Herausgeberin lehnt jegliche Haftung für durch den Inhaber verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Der Inhaber haftet vollumfänglich für daraus erwachsende Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

5. GEBÜHREN (EINSCHLIESSLICH KOMMISSIONEN, ZINSEN UND KOSTEN)

Der Karteneinsatz bzw. das Vertragsverhältnis kann mit Gebühren, Kommissionen, Zinsen und Kosten verbunden sein. Abgesehen von ausserordentlich anfallenden, vom Inhaber schuldhaft verursachten Kosten (z.B. Ziff. 3.6) wird deren Höhe dem Inhaber auf oder im Zusammenhang mit den Kartenanträgen und/oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und kann jederzeit beim Kundendienst der Herausgeberin angefragt oder im Internet unter www.viseca.ch abgerufen werden.

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung anerkennt der Inhaber einen entsprechenden Bearbeitungszuschlag der Herausgeberin. Der Umrechnung in die Kartenwährung wird der Devisenverkaufskurs am Tag der internationalen Verarbeitung der entsprechenden Transaktion zugrunde gelegt.

6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

6.1 Zahlungspflicht

Der Inhaber verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher aus Kartentransaktionen resultierenden Forderungen zuzüglich der Gebühren nach Ziffer 5. Er haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz bzw. dem Vertragsverhältnis ergeben.

6.2 Rechnungsstellung

Dem Inhaber werden die Forderungen der Herausgeberin gemäss Ziff. 6.1 monatlich oder in einem anderen Zeitabstand in einer Rechnung unter Angabe von Transaktions- und Verarbeitungsdatum, Name der Akzeptanzstelle und Transaktionsbetrag in der Kartenwährung und/oder der Transaktions-/Umrechnungswährung ausgewiesen. Die Monatsrechnung ist nach Wahl des Inhabers in Papierform oder elektronisch erhältlich.

6.3 Zahlungsmöglichkeiten

Bei jeder Zahlungsmöglichkeit ist vom Inhaber auf sämtlichen Transaktionsbeträgen ein Jahreszins von maximal 15% ab Rechnungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung geschuldet. Der Inhaber kann der Herausgeberin jederzeit (Teil-)Beträge bezahlen. Auf bezahlte (Teil-)Beträge sind Zinsen nur bis zu deren Zahlungseingang bei der Herausgeberin geschuldet. Eine Teilzahlung wird zunächst auf die Zinsforderung angerechnet. Der Jahreszins wird dem Inhaber bei rechtzeitiger Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in lit. a) und d) erlassen.

Je nach Produktangebot hat der Inhaber die Wahl zwischen folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

a) Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist. Die Herausgeberin erlässt den Zins für alle Transaktionen, welche im Rechnungsmonat erfolgt sind, sofern der Inhaber den gesamten Rechnungsbetrag inklusive eines allfällig unbezahlt gebliebenen Betrages der letzten Monatsrechnung (inklusive Zinsen) fristgerecht und vollständig bezahlt;

b) Zahlung in monatlichen Teilbeträgen, wobei monatlich folgende Mindestzahlungen geleistet werden müssen: mindestens 5% des gesamten ausstehenden monatlichen Rechnungsbetrages (inklusive allfälliger neuer Bezüge), im Minimum CHF/EUR/USD 100.–, zuzüglich unbezahlte Zinsen, Teilbeträge in Verzug und Teilbeträge über der Limite. Die Zahlungen der Teilbeträge haben innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist zu erfolgen. Von der Teilzahlungs-Möglichkeit kann der Inhaber erst nach beidseitiger Unterzeichnung einer Vereinbarung für die Teilzahlungsoption Gebrauch machen;

b) Zahlung in drei Teilbeträgen innert maximal 90 Tagen ab Rechnungsdatum, wobei monatlich folgende Mindestzahlungen geleistet werden müssen: mindestens 33% des gesamten ausstehenden monatlichen Rechnungsbetrages (inklusive allfälliger neuer Bezüge), im Minimum CHF 100.–, zuzüglich unbezahlte Zinsen, Teilbeträge in Verzug und Teilbeträge über der Limite. Bei der dritten Teilzahlung werden

sämtliche ursprünglichen Bezüge der ersten Periode fällig. Die Teilzahlungen haben innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist zu erfolgen;

d) Lastschriftverfahren (LSV/Debit Direct): Direktbelastung des im Kartenantrag oder in einem späteren Auftrag angegebenen Bank- oder Postkontos. Die Herausgeberin erlässt den Zins für alle Transaktionen, welche im Rechnungsmonat erfolgt sind, sofern der Inhaber den gesamten Rechnungsbetrag inklusive eines allfällig unbezahlt gebliebenen Betrages der letzten Monatsrechnung (inklusive Zinsen) fristgerecht und vollständig bezahlt.

6.4 Nichteinhaltung der Zahlungspflicht

Erfolgt bis zu der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist keine oder eine ungenügende Zahlung, so wird der gesamte offene Rechnungsbetrag (inklusive Zinsen) fällig und der Inhaber gerät ohne weitere Mahnung in Verzug. Diesfalls ist die Herausgeberin berechtigt, den gesamten Betrag zur sofortigen Zahlung einzufordern sowie die Karte zu sperren und zurückzuverlangen.

6.5 Solvenz

Der Inhaber verpflichtet sich, seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu verwenden.

6.6 Überschreitungen der Limite

Der unbezahlt gebliebene Teil einer Monatsrechnung darf, zusammen mit dem Betrag der neu mit der Karte getätigten Bezüge, die vereinbarten Limiten nicht überschreiten.

6.7 Ersatz weiterer Kosten

Der Inhaber ist zum Ersatz sämtlicher weiterer Kosten verpflichtet, die der Herausgeberin bei der Einbringung fälliger Forderungen aus diesem Vertrag entstehen.

6.8 Abtretung

Die Herausgeberin kann dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte (z.B. Inkassofirmen oder der vermittelnden Bank) im In- und Ausland übertragen bzw. zur Übertragung anbieten und darf diesen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung allfälliger Bankbeziehungen), soweit erforderlich, zugänglich machen.

7. BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON ONLINE-SERVICES

Die Herausgeberin stellt dem Inhaber verschiedene via Internet (www.viseca.ch) zugängliche Dienstleistungen (nachstehend „Online-Services“ genannt) zur Verfügung,

insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktionen und das Zurverfügungstellen der Monatsrechnungen in einer papierlosen, elektronischen Form sowie die Registrierung für die sichere Zahlungsmethode 3-D Secure für Einkäufe im Internet (Verified by Visa bzw. MasterCard SecureCode). Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der Inhaber jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Bestimmungen hat der Inhaber auch weitere, ihm bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bestimmungen zu akzeptieren.

8. BENÜTZUNG AN GELDAUTOMATEN MIT DIREKTBELASTUNG

8.1 Zulassung

Hat die vermittelnde und auf der Karte bezeichnete Bank (nachfolgend „Bank“ genannt) die Karte zur Verwendung an Geldautomaten mit Direktbelastung des Bankkontos zugelassen, so gelten nachstehende Bestimmungen.

8.2 Einschränkungen

Die Benützung an Geldautomaten mit Direktbelastung ist auf die Schweiz beschränkt. Die Bank kann die Benützung zudem auf Schweizer Franken beschränken.

8.3 Einsatz

Die Karte kann zusammen mit dem PIN-Code zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten eingesetzt werden.

8.4 Belastung dieser Bezüge

Sämtliche Bezüge werden dem im Kartenantrag oder in einem späteren Auftrag angegebenen Konto belastet.

8.5 Belastungsanzeigen

Die Bezüge erscheinen direkt auf der Monatsabrechnung der Bank und sind demzufolge nicht auf der Karten-Monatsrechnung der Herausgeberin aufgeführt.

8.6 Gebühr

Für die Zulassung der Karte an Geldautomaten sowie für die Verarbeitung der getätigten Transaktionen kann die Bank – anstelle der Herausgeberin – Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt gegeben werden. Diese Gebühren werden dem im Kartenantrag oder in einem späteren Auftrag angegebenen Konto belastet.

8.7 Deckungspflicht und Bargeldbezugsmitte

An Geldautomaten mit Direktbelastung darf die Karte nur verwendet werden, soweit auf dem im Kartenantrag oder in einem späteren Auftrag angegebenen Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist. Für die Karte(n) wird eine spezielle Bargeldbezugsmitte festgelegt.

8.8 Kartenmissbrauch

Es gelten dieselben Meldepflichten wie unter Ziff. 3.3.

8.9 Missbrauch und Schadenstragung

Es gelten mit folgender Ergänzung dieselben Regelungen wie unter Ziff. 4. Unter der Voraussetzung, dass der Inhaber die vorliegenden Bestimmungen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte an Geldautomaten mit Direktbelastung entstehen.

9. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON PREPAID-KARTEN

Für die Karten mit einem vorausbezahlten und/oder wiederaufladbaren Guthaben (sog. „PrePaid-Karten“) gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen.

9.1 Ausgabenlimite

Die PrePaid-Karte wird zur Benutzung mit einer Ausgabenlimite freigegeben. Die Ausgabenlimite ist im Einzelfall abhängig vom verfügbaren Saldo und entspricht maximal einer von der Herausgeberin festgelegten Limite. Die Höhe des Saldos entspricht dem einbezahlten Betrag, abzüglich allfälliger Gebühren. Der Saldo reduziert sich entsprechend dem Einsatz der Karte und erhöht sich wieder aufgrund von allfälligen nachfolgenden Einzahlungen (Aufladen der Karte). Der Saldo darf grundsätzlich nicht mehr als die von der Herausgeberin festgelegte maximale Limite betragen. Die Benützung der Karte über die Ausgabenlimite hinaus ist unrechtmässig. Der Inhaber verpflichtet sich, bei einer Überschreitung der Ausgabenlimite in jedem Fall umgehend den ausstehenden Betrag zurückzuerstatten bzw. durch Aufladung der Karte zu begleichen.

9.2 Saldoabfrage, Transaktionsübersicht

Der Inhaber kann zu jedem Zeitpunkt den aktuellen Saldo sowie die getätigten Transaktionen abfragen, indem er entweder auf die von der Herausgeberin angebotenen Online-Services zugreift oder sich alternativ via Telefon über eine kostenpflichtige Hotline direkt bei der Herausgeberin erkundigt.

Dem Inhaber werden die Transaktionen monatlich oder in einem anderen Zeitabstand in einer detaillierten Transaktionsübersicht mit Angabe des aktuellen Saldos ausgewiesen. Die monatliche Transaktionsübersicht ist nach Wahl des Inhabers in Papierform oder elektronisch erhältlich.

Der Inhaber hat die monatlichen Transaktionsübersichten zu prüfen und allfällige Beanstandungen innert Frist zu melden. Die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 3.3 und Ziff. 3.5 gelten sinngemäss auch für die Transaktionsübersicht.

9.3 Rückerstattung des Saldos

Der Inhaber, der die Absicht hat, die Karte nicht mehr zu benutzen oder das Vertragsverhältnis aufzulösen, kann die Rückerstattung des aktuellen Guthabensaldos bei der Herausgeberin schriftlich verlangen. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich auf ein schweizerisches Post- oder Bankkonto des Inhabers.

10. DATENBEARBEITUNG, BEAUFTRAGUNG DRITTER

10.1 Ermächtigung zur Einholung/Weitergabe von Informationen und Unterlagen

Die Herausgeberin ist ermächtigt, sämtliche für die Prüfung der vom Inhaber gemachten Angaben, für die Bearbeitung des Kartenantrages sowie für die Ausstellung der Karte und die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), den Behörden (z.B. Betriebs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen), der vermittelnden Bank, Wirtschaftsauskunfteien, dem Arbeitgeber, anderen Gesellschaften der Aduno-Gruppe oder weiteren vom Gesetz vorgesehenen (z.B. Informationsstelle für Konsumkredit, IKO) oder geeigneten Informations- und Auskunftsstellen einzuholen und bei Kartensperrung, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung und vergleichbaren Tatbeständen durch den Inhaber der ZEK sowie bei den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen.

Der Inhaber ermächtigt die vermittelnde Bank, der Herausgeberin auf deren Verlangen hin sämtliche Informationen und Unterlagen herauszugeben, welche die Herausgeberin benötigt, um ihren Pflichten gemäss den im Zeitpunkt der Einreichung des Kartenantrags geltenden oder in Zukunft in Kraft tretenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Dazu gehören insbesondere sämtliche für die Identifikation des Inhabers oder zur Feststellung des an den über die Karten umgesetzten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Abklärungen in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen und Unterlagen. Insofern entbindet der Inhaber die vermittelnde Bank gegenüber der Herausgeberin vom Bankgeheimnis.

Die Herausgeberin ist ermächtigt, der vermittelnden Bank und den Gesellschaften der Aduno Gruppe die Kunden- und Kartendaten sowie die kumulierten Umsatzzahlen zu übermitteln. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Transaktionsdaten (Daten betr. Einkaufs- und Bargeldbezugsdetails). Die vermittelnde Bank ist berechtigt, der Herausgeberin Änderungen von Kundendaten mitzuteilen.

Die Herausgeberin ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken Telefongespräche und andere Kommunikationsformen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

10.2 Datenbearbeitung zu Risikobewertungs- und Marketingzwecken

Die Herausgeberin ist ermächtigt, die im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag und der Verwendung der Karte stehenden Daten des Inhabers zur Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken zu bearbeiten. Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin insbesondere Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zu erstellen und auszuwerten, um Produkte und Dienstleistungen, an denen der Inhaber interessiert sein könnte, zu entwickeln bzw. zu evaluieren und dem Inhaber solche Produkte und Dienstleistungen (auch von Dritten) allenfalls anzubieten bzw. ihm Informationen darüber an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z.B. SMS) zuzustellen; der Inhaber kann diese Ermächtigung jederzeit schriftlich widerrufen.

10.3 Dritte Dienstleister

Die Herausgeberin ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämienprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services,

Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken), zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle sowie für die Datenauswertung und den Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 10.2 vorstehend ganz oder teilweise Dritte im In- und Ausland zu beauftragen. Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen, und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Der Inhaber akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kreditkartennetze zur Herausgeberin geleitet werden. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen.

11. KOMMUNIKATION, SICHERHEIT ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSWEGE

Der Inhaber und die Herausgeberin können sich, wo dies von der Herausgeberin vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, SMS, Internet) bedienen. Kontaktiert der Inhaber die Herausgeberin via E-Mail oder gibt er der Herausgeberin seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich dadurch einverstanden, dass die Herausgeberin ihn via E-Mail kontaktieren kann. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der offenen Konfiguration des Internets oder allfälliger anderer Kommunikationswege (z.B. Mobiltelefonnetz) trotz allen Sicherheitsmassnahmen der Herausgeberin die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang in die Kommunikation zwischen dem Inhaber und der Herausgeberin verschaffen können.

Um dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren, nutzt der Inhaber alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um die von ihm benutzten Endgeräte (z.B. Computer, Mobiltelefon etc.) zu schützen, namentlich durch die Installation und regelmässige Aktualisierung von umfassenden Virenschutz- und Internet Security-Programmen sowie Updates der verwendeten Betriebssysteme und Internet-Browser. Der Inhaber haftet für sämtliche Folgen, die sich aus dem allfälligen unbefugten Abfangen von Daten durch Dritte ergeben. Die Herausgeberin behält sich vor, die Verwendung

elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten und Dienstleistungen via Internet, vom Abschluss einer separaten Vereinbarung abhängig zu machen.

12. ANWENDBARES RECHT

Die Rechtsbeziehung des Inhabers mit der Herausgeberin untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Gerichtsstand und für Karteninhaber mit Wohnsitz im Ausland auch der Betreibungsort ist Zürich.

Version 01/2011